

Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-303 „Quellgebiet Enspeler Bach“:

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“
Westerwaldkreis vom 26.Mai 2010 (RVO-7100-20100318T120000)..... 2

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“ Westerwaldkreis vom 26.Mai 2010 (RVO-7100-20100318T120000)

4862.

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“ Westerwaldkreis

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 i.V.m. den §§ 16 und 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005 S. 387 ff) i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005, GVBl. 2005 S. 308, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Quellgebiet Enspeler Bach“.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 200 ha und liegt in den Gemarkungen Püschchen, Bellingen, Rotenhain und Hölzenhausen.

(2) Das Naturschutzgebiet ist auf einer Ausschnittvergrößerung 1 : 20.000 der Topografischen Karten 1 : 25.000 Blatt Nr. 5313 und 5413 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Grenzen sind auf den folgenden Katasterkarten flurstücksgenau dargestellt:

462006C, 462006D, 462006B, 462106C,
462106D, 462106A, 462106B, 462107C,
462107D, 462107A, 462107B, 462005A,
462005B, 462105A, 462308C, 462308D,
462308A, 462308B, 462206C, 462206A,
462207C, 462207D, 462207A, 462207B,
462307A, 462307B

Die Kartensätze können bei der

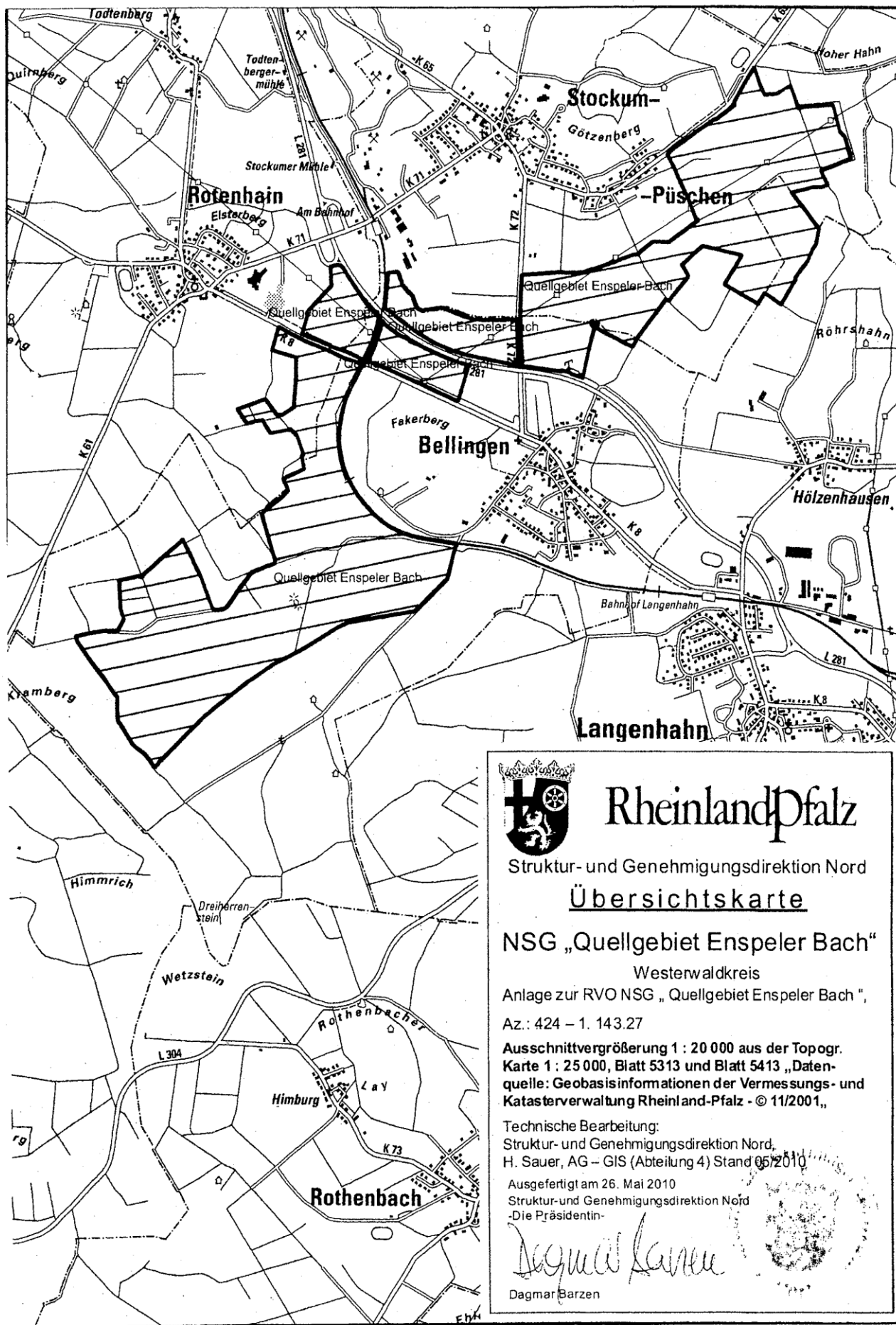
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz - Obere Naturschutzbehörde,
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Naturschutzbehörde und bei der
- Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz unter www.naturschutz.rlp.de können sowohl die Schutzgebietsabgrenzung als auch die Rechtsverordnung über die Funktionalitäten des >Kartenservers< aufgerufen werden.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen bei Püschchen, Bellingen, Rotenhain und Hölzenhausen (Quellgebiet des Enspeler Baches)



Hinweis: Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

1. als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten und der entsprechenden Lebensgemeinschaften,
2. wegen ihrer landschaftsprägenden, besonderen Eigenart sowie
3. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
5. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
7. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
11. außerhalb der Wege zu reiten;
12. zu zelten, zu lagern und Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
13. zu lärmern, Modellschiffe zu betreiben, das Starten, Landen oder Überfliegen des Gebietes mit Fluggerät aller Art;
14. außerhalb eingefriedeter Grundstücke Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
16. Wald zu roden;
17. Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
18. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen

herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

20. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
21. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern;
22. die Wasserentnahme oder -zuleitung ohne gesetzliche Genehmigung;
23. die Wege zu verlassen oder Hunde frei laufen zu lassen;
24. Jagdhütten zu errichten.

(2) Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. bestehende bauliche Anlagen zu erweitern und zu ergänzen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
 3. Wildäcker, Wildäusungsflächen oder Wildfütterungsstellen auf Grünlandflächen neu anzulegen.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Fachgesetzliche Erlaubnisse und Genehmigungen ergeben im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.
- (6) Von den vorgenannten Verboten unberührt bleiben bereits bestehende Rechte.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Ziffer 15,
 2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Ziffern 17, 18, 19 und 21,
 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Ziffer 24,
 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,
 5. für die ordnungsgemäße Durchführung des Bahnbetriebes der Deutschen Bahn AG einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Bahnanlagen,
 6. für alle mit der Unterhaltung oder der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden. Eine Verpflichtung zu finanziellen Leistungen erwächst hieraus nicht.

§ 7

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes und den damit verbundenen Pflichten und Einschränkungen ist eine nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verbunden.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb der Wege reitet;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert und Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 lärmert, Modellschiffe betreibt, mit Fluggerät aller Art startet, landet oder das Gebiet überfliegt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb eingefriedeter Grundstücke Feuer anmacht oder unterhält;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie

fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;

20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Gewässer einschließlich ihrer Ufer verändert;
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 ohne gesetzliche Genehmigung Wasser entnimmt oder zuleitet;
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 die Wege verlässt oder Hunde frei laufen lässt;
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Jagdhütten errichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bestehende bauliche Anlagen erweitert oder ergänzt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wildäcker, Wildäsaungsflächen oder Wildfütterungsstellen auf Grünlandflächen neu anlegt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 5. Juli 2010

Neustadt, den 18. März 2010

- 424-1.143.27 -

- 63313 (8144) -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Zentralstelle der Forstverwaltung

B a r z e n
Präsidentin

Dr. B o l z
Direktor